

(3) Als Importfleischwaren im Sinne dieser Anordnung sind solche Erzeugnisse, die aus dem Fleisch der im Abs. 2 genannten Tiere zubereitet und für die menschliche Ernährung bestimmt sind, anzusehen.

§3

(1) Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß § 1 Abs. 1 in den VEB Fleischkombinaten wird durch die tierärztlichen Hygienedienste (im folgenden THD genannt) der VEB Fleischkombinate durchgeführt.

(2) Die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke beauftragen zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß § 1 Abs. 1 außerhalb der VEB Fleischkombinate

— Tierärzte und

— andere veterinärmedizinische Fachkräfte (Veterinäringenieure, Veterinärtechniker, Fleischuntersucher, Fleischbeschauer, Trichinenschauer)

(im folgenden Untersucher genannt) und leiten diese an. In den Fällen, in denen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung veterinärmedizinischen Fachkräften (außer Tierärzten) übertragen ist, müssen für die Tierärzten vorbehaltenen ergänzenden Untersuchungen Tierärzte verpflichtet werden.

(3) Die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren gemäß § 1 Abs. 2 obliegt

— den THD der Betriebe der WB Kühl- und Lagerwirtschaft,

— anderen veterinärmedizinischen Einrichtungen oder Tierärzten (im folgenden Untersucher für Importfleisch genannt), die vom Leiter der zuständigen Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes besonders beauftragt werden,

und darf nur von Tierärzten vorgenommen werden. Andere veterinärmedizinische Fachkräfte können zur Unterstützung hinzugezogen werden.

(4) Hilfsuntersuchungen sind erforderlichenfalls in einer vom Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes festgelegten bakteriologischen Untersuchungsstelle eines THD oder einer anderen veterinärmedizinischen Einrichtung durchzuführen.⁵

(5) Bei der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren haben Eigentümer oder Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches, des Importfleisches oder der -fleischwaren den THD, Untersuchern oder Untersuchern für Importfleisch die notwendige Unterstützung und Hilfe zu gewähren und die erforderlichen Räume und Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen.

II.

Schlachtier- und Fleischuntersuchung
vor und nach der Schlachtung

§4

Anmeldung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

(1) Wer untersuchungspflichtige Tiere selbst schlachten oder schlachten lassen will, hat dies bei dem zuständigen THD bzw. Untersucher anzumelden. Die Anmeldung ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht am Tage nach der Schlachtieruntersuchung erfolgt ist.

(2) Eine besondere Anmeldung zur Trichinenschau ist erforderlich, wenn der zuständige Untersucher nicht gleichzeitig die Trichinenschau durchführt.

§5

Not- und Krankschlachtungen

(1) Bei Tieren, bei denen die Gefahr besteht, daß sie vor der Schlachtieruntersuchung verenden könnten (Notschlachtungen), kann die Notschlachtung ohne Schlachtieruntersuchung durchgeführt werden.

(2) Bei kranken Tieren, die der Krankschlachtung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Schlachtieruntersuchung bzw. der Grund der Krankschlachtung durch den Untersucher bzw. den behandelnden Tierarzt dem für die Fleischuntersuchung verantwortlichen Tierarzt schriftlich mitzuteilen.

(3) Krankschlachtungen sind stets, Notschlachtungen nach Möglichkeit in Sanitätsschlachtbetrieben (SSB) durchzuführen. Das Fleisch dieser Tiere ist in jedem Falle einer bakteriologischen Untersuchung zu unterziehen. Tiere, die nicht im SSB notgeschlachtet werden können, sind nach der Notschlachtung einem SSB zuzuführen. Ausnahmen regelt das zuständige veterinärmedizinische Fachorgan.

(4) Die Fleischuntersuchung (außer Trichinenschau) bei Not- und Krankschlachtungen ist von Tierärzten durchzuführen.

§6

Schlachtieruntersuchung

(1) Durch die Schlachtieruntersuchung ist festzustellen, ob

— Erscheinungen einer Krankheit oder Störungen des Allgemeinbefindens vorliegen, die von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches sein können,

— eine Tierseuche oder der Verdacht einer Tierseuche vorliegt,

— das Tier erhitzt, stark aufgeregt oder auffällig ermunet ist.

(2) Werden bei der Schlachtieruntersuchung Erscheinungen gemäß Abs. 1 nicht festgestellt, ist die Schlachtung zu gestatten.

(3) Werden bei der Schlachtieruntersuchung Erscheinungen einer Krankheit oder Störungen des Allgemeinbefindens festgestellt, entscheidet der Tierarzt über die Schlachtung und legt die erforderlichen Maßnahmen